


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des  
Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

Mein Zeichen: VII 416

@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4718

12.06.2026

### **Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 10/2026**

**Betreff**            **Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2026 (TL Asphalt-StB 26)**

**Bezug**            Erlass Nr. 04/2014 zum ARS Nr. 12/2013  
Erlass Nr. 08/2019 zum ARS Nr. 08/2019

**Anlage**            ARS Nr. 08/2026 vom 25.03.2026

Mit dem anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 07/2026 stellt das Bundesministerium für Verkehr eine Überarbeitung der Anforderungen an Asphaltmischgut für Verkehrsflächen dar. Diese basieren auf den Europäischen Normteilen DIN EN 13108 (Ausgabe 2006), darunter die Teile 1 (Asphaltbeton), 5 (Splittmastixasphalt), 6 (Gussasphalt), 7 (Offenporiger Asphalt) und 20 (Erstprüfung). Ergänzend enthalten sie nun zusätzlich die in Deutschland gebräuchlichen und bewährten Asphaltmischgutarten SMA D LA und AG D DSH-V.

Mit der Einführung der TL Asphalt-StB 26 (und der ZTV Asphalt-StB 26) werden wesentliche technische, arbeitsschutzrechtliche und digitale Neuerungen für die Asphaltbauweise umgesetzt. Eine zentrale Änderung betrifft den Arbeitsschutz: Ab dem 01.01.2027 ist bei der Heißverarbeitung von Bitumen der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Dämpfe und Aerosole beim Asphalteinbau verbindlich einzuhalten. Die bestehenden Regelungen des ARS Nr. 13/2025 zum Einsatz und zur Erprobung von Technologien zur Temperaturabsenkung bleiben unverändert bestehen.

Nicht in der Erfahrungssammlung der BAST aufgeführte Produkte sowie Produkte der Pilotproduktliste dürfen weiterhin ausschließlich im Rahmen von Erprobungsstrecken eingesetzt werden.

Die neuen Technischen Lieferbedingungen berücksichtigen nun verschiedene Verfahren zur Temperaturabsenkung von Asphaltmischgut (u. a. Schaumbitumen, viskositätsveränderte Bitumen sowie organische, mineralische und oberflächenaktive Zusätze). Für die Beurteilung und Klassifizierung der resultierenden Bindemittel wird künftig die Äqui-Schermoduletemperatur anstelle des bisherigen Erweichungspunkts Ring und Kugel herangezogen. Zudem werden verbindliche Temperaturbereiche für Herstellung und Übergabe des Asphaltmischguts festgelegt.

Darüber hinaus wurden mehrere neue Asphaltmischgutarten in das Regelwerk aufgenommen und im Bereich Asphaltgranulat die Regelungen umfassend überarbeitet.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Digitalisierung. Die Ergebnisse der Erstprüfung bilden künftig die Grundlage für einen standardisierten Eignungsnachweis. Für Bundesfernstraßen soll dieser ab dem 01.01.2027 schrittweise in digital weiterverarbeitbarer Form eingeführt werden. Der Eignungsnachweis besteht dabei aus einem Datensatz im OKSTRA-XML-Format sowie einem standardisierten PDF/A-Dokument.

Die TL Asphalt-StB 26 ersetzen die TL Asphalt-StB Ausgabe 2007/Fassung 2013.

Ich bitte, das ARS Nr. 07/2026 bei allen Straßenbauvorhaben zu beachten, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Die Erlasse Nr. 04/2014 zum ARS 12/2013 und Nr. 08/2019 zum ARS 08/2019 hebe ich hiermit auf.

